

Autorenhinweise für Aufsätze (A), Beiträge zur Rechtsprechung (B) und Anmerkungen (C)

Um das Erscheinungsbild der Zeitschrift zu verbessern und eine einheitliche Gliederung und Zitierweise zu gewährleisten, bitten wir um die Beachtung folgender Hinweise.

A. Aufsätze (Regelumfang 45.000 Zeichen inklusive Fußnoten und Leerzeichen)

- I. Es wird gebeten, dem Aufsatz eine kurze **Zusammenfassung (Abstract)** voranzustellen (ca. 5 bis 10 Zeilen). Dieser Vortext sollte keine Fußnoten enthalten.
- II. Es ist für den Leser hilfreich, den Text durch **Zwischenüberschriften** zu untergliedern. Hierbei sollte die erste Gliederungsebene römisch nummeriert werden (I., II.), die zweite arabisch (1., 2.) und die dritte durch Kleinbuchstaben (a, b).
- III. Die Literatur sollte nicht im laufenden Text, sondern in **Fußnoten** zitiert werden. Es wird kein Kursivdruck verwendet.
 1. Eine *Gerichtsentcheidung* ist durch die Bezeichnung
 - des Gerichts
 - bei amtlichen Sammlungen des Bandes und der Seitenzahl, im Übrigen
 - der Zeitschrift, des Jahres, der Seitenzahl und des Verfahrensstichworts wiederzugeben.

Bei der Nennung von Fundstellen derselben Entscheidung in verschiedenen Zeitschriften wird um die Beachtung der Reihenfolge GRUR – ggf. NJW, NJW-RR – ggf. ZUM, WRP, Mitt, etc. gebeten. Gerichtsentscheidungen werden stets vollständig zitiert, auch bei Wiederholungen.

Beispiele:

EuGH ECLI:EU:C:2015:144 Rn. 33 = GRUR 2015, 478 – Copydan/Nokia

BGHZ 228, 277 = GRUR 2021, 711 Rn. 11 – Kastellaun

EuGH GRUR 2021, 706 Rn. 20 – VG Bild-Kunst/SPK, mAnm Ohly GRUR 2021, 710

EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 64 f. – Peterson/Google ua u. Elsevier/Cyando

2. Aufsätze in Zeitschriften sollten durch Angabe
 - des Autors (grds.nur Nachname)
 - der Zeitschrift
 - der Jahreszahl und
 - der Seitenzahlzitiert werden. Der Aufsatztitel ist hier regelmäßig nicht zu nennen.

Beispiel: Spindler GRUR 2018, 1012 (1013)

3. Für Bücher gilt Folgendes:

Monografien werden mit Autor, Titel, Auflage und Erscheinungsjahr und Seite bzw. Rn. zitiert.

Beispiel: Düwel, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 241

Bei *Kommentaren* und *Handbüchern* sollen die Kurzzitate verwendet werden, wie sie unter **zitierportal.beck** zu finden sind.

Beispiele: Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 5 Rn. 1.53

Benkard PatG/Melullis, 11. Aufl. 2015, PatG § 3 Rn. 332; Loewenheim UrhR-HdB/Götting, 3. Aufl. 2021, § 31 Rn. 6

Bei Wiederholungen werden die Werke stets vollständig zitiert, aber ohne erneute Wiederholung der Auflage und/oder Erscheinungsjahr → keine Rückverweise.

Beispiele: Benkard PatG/Melullis PatG § 3 Rn. 332; Loewenheim UrhR-HdB/Götting § 31 Rn. 6.

4. Wir bitten vom Beifügen einer gesonderten *Literaturliste* abzusehen.

IV. Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass wir uns aus umbruch- und drucktechnischen Gründen vorbehalten müssen, einzelne Absätze der Aufsatztexte in **Kleindruck** zu setzen.

B. Beiträge zur Rechtsprechung (Regelumfang: 20.000 Zeichen inklusive Fußnoten und Leerzeichen)

I. Für dieses Format beachten Sie bitte die Autorenhinweise für das Aufsatzformat. Nur der Vortext entfällt.

Der Text sollte eine Gliederung mit *römischen* Ziffern wie folgt enthalten:

- I. Einleitung/Einführung
- II. Entscheidung des BGH/EuGH/OLG/LG
 1. Sachverhalt
 2. Gründe
- III. Einordnung/Auswirkungen auf die Praxis/Analyse o.ä.
- IV. Fazit und Ausblick

Weitere Untergliederungen sind möglich.

C. Anmerkungen (Abdruck im Rechtsprechungsteil) (Umfang: circa 7.000-10.000 Zeichen inklusive Leerzeichen)

I. Bei diesem Format entfällt ein Fußnotenapparat, Die Literaturhinweise werden in Klammern in den laufenden Text eingefügt.

Der Text sollte eine Gliederung, ähnlich "Beitrag zur Rechtsprechung" mit *arabischen* Gliederungsziffern wie folgt enthalten:

1. Problemstellung
2. Entscheidung des BGH/EuGH/OLG/LG
3. Auswirkungen auf die Praxis
4. Fazit und Ausblick

Weitere Untergliederungen sind möglich.